

grativen Berufsausbildung zu, sofern nachweislich wesentliche Teile des Lehrberufes erlernt wurden und diese für Teile der Tätigkeit von Bedeutung sind.

*****) **Protokollanmerkung zu BG D:** Die Absolvierung einer BMS bzw BHS als Voraussetzung für die Einstufung in die BG D setzt voraus, dass die schulische Ausbildung einschlägig oder verwandt zu der für die verrichtete Tätigkeit charakteristischen Berufsausbildung ist.

*****) **Protokollanmerkung zu BG E:** Die Absolvierung einer BMS bzw BHS als Voraussetzung für die Einstufung in die BG E setzt voraus, dass die schulische Ausbildung einschlägig oder verwandt zu der für die verrichtete Tätigkeit charakteristischen Berufsausbildung ist.

*****) **Protokollanmerkung zu BG G:** Definition im Sinne von sowohl wiederkehrender als auch bezüglich des zeitlichen Anteils an der Gesamttätigkeit erheblicher Wahrnehmung der Aufgaben-

stellung. Das Kriterium des Überwiegens bezogen auf die gesamte Tätigkeit muss nicht gegeben sein.

Eine Einstufung in die BG G nach dem letzten Absatz kommt nur in Betracht, wenn nicht aufgrund der Art der Tätigkeit eine Einstufung gemäß dem ersten Absatz zusteht.

*****) **Protokollanmerkung zu BG H:** Definition im Sinne von sowohl wiederkehrender als auch bezüglich des zeitlichen Anteils an der Gesamttätigkeit erheblicher Wahrnehmung der Aufgabenstellung. Das Kriterium des Überwiegens bezogen auf die gesamte Tätigkeit muss nicht gegeben sein.

*****) **Protokollanmerkung zu BG I:** Definition im Sinne von sowohl wiederkehrender als auch bezüglich des zeitlichen Anteils an der Gesamttätigkeit erheblicher Wahrnehmung der Aufgabenstellung. Das Kriterium des Überwiegens bezogen auf die gesamte Tätigkeit muss nicht gegeben sein.

§ 10 Gehalt und Lohn

1. Diese Mindestlohn- und -gehaltstabelle gilt für alle ArbeitnehmerInnen der Mineralölindustrie Österreichs ab 1. Februar 2013.

Ausgenommen sind ArbeitnehmerInnen, die dem AngG unterliegen und für die am 1. Juli 2007 § 37 Pkt 3 Übergangstabelle („KV Alt“) Anwendung findet.

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
Biennium	43,35	32,45	34,19	46,05	64,78	83,00	113,60	126,19	152,90	177,79	292,47
Grundstufe	1.735,04	1.804,42	1.901,58	2.095,90	2.317,99	2.597,64	2.993,20	3.511,07	4.028,89	4.944,01	5.859,09
n. 2	1.778,39	1.836,87	1.935,77	2.141,95	2.382,77	2.680,64	3.106,80	3.637,26	4.181,79	5.121,80	6.151,56
n. 4	1.821,74	1.869,32	1.969,96	2.188,00	2.447,55	2.763,64	3.220,40	3.763,45	4.334,69	5.299,59	6.444,03
n. 6		1.901,77	2.004,15	2.234,05	2.512,33	2.846,64	3.334,00	3.889,64	4.487,59	5.477,38	6.736,50
n. 8		1.934,22	2.038,34	2.280,10	2.577,11	2.929,64	3.447,60	4.015,83	4.640,49	5.655,17	7.028,97
n. 11		1.966,67	2.072,53	2.326,15	2.641,89	3.012,64	3.561,20	4.142,02	4.793,39	5.832,96	

2. Lehrlinge

2.1 Lehrlingsentschädigungen

Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt ab 1. Februar 2013:

im 1. Lehrjahr	€ 693,33
im 2. Lehrjahr	€ 924,43
im 3. Lehrjahr	€ 1.155,50
im 4. Lehrjahr	€ 1.425,35

Lehrlingsprämien

Bei Absolvierung des „Ausbildungsnachweises zur Mitte Lehrzeit“ (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2. 4. 2009) erhalten Lehrlinge bei positiver Bewertung eine einmalige Prämie in Höhe von 150 Euro. Die Prämie ist gemeinsam mit der Lehrlingsentschädigung auszubezahlen, die nach dem Erhalt der Förderung, fällig wird. Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem bzw ausgezeichnetem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 250 Euro. Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

2.2 Internatskosten

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule be-

stimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling zu bevorschussen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, seine volle Lehrlingsentschädigung verbleibt.

2.3 Lehrlingsausbildungszulagen

Über Lehrlingsausbildungszulagen können Betriebsvereinbarungen getroffen werden; bereits bestehende bleiben aufrecht.

2.4 Integrative Berufsausbildung

Bei Verlängerung eines Lehrverhältnisses gem § 8b Abs 1 BAG idF BGBl I 79/2003 werden für die Bemessung der Höhe der Lehrlingsentschädigung die Lehrjahre aliquot im Verhältnis zur Gesamtlehrzeit verlängert; ergeben sich Teile von Monaten, gebührt für das ganze Monat die höhere Lehrlingsentschädigung. Bei nachträglicher Verlängerung bleibt das der Lehrlingsentschädigung zu Grunde liegende Lehrjahr so lange unverändert, bis sich nach dem vorstehenden Satz Anspruch auf die Lehrlingsentschädigung eines höheren Lehrjahres ergibt.

Bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages zu einer Teilqualifizierung gem § 8b Abs 2 BAG idF BGBl I 79/2003 gebührt die Lehrlingsentschädigung des ersten Lehrjahres. Nach einem Jahr erhöht sich dieser Anspruch um ein Drittel der Differenz zwischen der Lehrlingsentschädigung für das erste Lehrjahr und jener